

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0803(CNS)

31.5.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten (5417/2006 – C6-0072/2006 – 2006/0803(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Claude Moraes

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten (5417/2006 – C6-0072/2006 – 2006/0803(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Republik Österreich (5417/2006)¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 des Rechtsaktes des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol (im Folgenden „Das Statut“),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0072/2006),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Die demokratische Kontrolle von Europol (KOM(2002)0095),
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 30. Mai 2002 zur künftigen Entwicklung von Europol und zu seiner vollen Integration in das institutionelle System der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 10. April 2003 zur künftigen Entwicklung von Europol³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2005 über die Initiative des Großherzogtums Luxemburg mit dem Ziel der Annahme eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten⁴,
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament nicht zu den operationellen und organisatorischen Maßnahmen betreffend Europol oder zu den derzeitigen Aktivitäten und künftigen Programmen von Europol als Reaktion auf den Bedarf der EU und der Mitgliedstaaten konsultiert wurde bzw. darüber nicht informiert wurde; in der Erwägung, dass das Parlament aufgrund dieses Informationsdefizits nicht in der Lage ist, die Bedeutung und die Angemessenheit des vorgeschlagenen Beschlusses zu bewerten,

1. lehnt die Initiative der Republik Österreich ab;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C 187 E vom 7.8.2003, S. 144.

³ ABl. C 64 E vom 12.3.2004, S. 588.

⁴ *Angenommene Texte*, P6_TA(2005)0290.

2. fordert die Republik Österreich auf, ihre Initiative zurückzuziehen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Republik Österreich zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament wurde zu der Initiative der Republik Österreich im Hinblick auf die Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2006 konsultiert.

Der Entwurf eines Beschlusses auf der Grundlage der österreichischen Initiative zielt auf die Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten ab, um der Überprüfung durch den Verwaltungsrat von Europol Rechnung zu tragen. Der Verwaltungsrat hat bei der Überprüfung die Änderungen bei den Lebenshaltungskosten in den Niederlanden sowie die Änderungen bei den Gehältern im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Diese Überprüfung rechtfertigt eine Erhöhung der Bezüge um 1,6% für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2006.

Das Europäische Parlament versteht voll und ganz, dass die genannte Organisation die Gehälter ihrer Bediensteten entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten ändern und anpassen muss, und hat überhaupt nichts dagegen einzuwenden.

Allerdings vertritt das Europäische Parlament die Auffassung, dass seine Konsultation zu einem Dokument mit finanziellen Auswirkungen, wie dem hier vorgelegten Dokument, einen geradezu provozierenden Charakter hat. Es ist gemeinhin bekannt, dass Europol eine zwischenstaatliche Einrichtung ist, die von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union finanziert wird. Das Europäische Parlament hat in Bezug auf den Haushalt von Europol kein Mitspracherecht und ist daher nicht in die diese Einrichtung betreffenden Verwaltungsentscheidungen eingebunden. Daher scheint die Konsultation zu einem Dokument mit finanziellen Auswirkungen eine reine Formsache zu sein, da keine Konsultation zur Verabschiedung des Haushalts von Europol vorgesehen ist.

Der Berichterstatter greift im Folgenden einige der wichtigsten Aspekte heraus, die geklärt werden müssen, bevor eine Konsultation des Europäischen Parlaments zu finanziellen Angelegenheiten stattfinden könnte.

1. Die Kontrolle des Europäischen Parlaments über Europol

Es ist von wesentlicher Bedeutung hervorzuheben, dass die Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Tätigkeiten von Europol, einer zwischenstaatlichen Einrichtung, nur dann erforderlich ist, wenn sie zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht dieser Organisation beiträgt.

Derzeit besteht weder eine Kontrolle seitens des Europäischen Parlaments noch liegt eine gerichtliche Überprüfung der Tätigkeit von Europol¹ durch den Europäischen Gerichtshof vor.

Obwohl in Artikel 39 EU-Vertrag die Pflicht des Rates festgelegt ist, das Parlament vor der Annahme rechtlich bindender Maßnahmen, wie Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse und Übereinkommen, zu konsultieren, so ist dieses Instrument nicht ausreichend, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten. Ferner ist das Europäische Parlament an manchen

¹ Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität; polizeiliche Zusammenarbeit in Europa: die Rolle von Europol, ein Beitrag von Jens Henrik Højbjerg, stellvertretender Direktor von Europol, zum gemeinsamen parlamentarischen Treffen vom 18. Oktober 2005, S. 1.

Beschlüssen beteiligt, die die Entwicklung von Europol betreffen, beispielsweise an jeder Änderung des Übereinkommens, jedoch nicht im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten der Tätigkeiten von Europol¹.

Bei verschiedenen Gelegenheiten² brachte das Europäische Parlament zum Ausdruck, dass die bestehenden parlamentarischen Kontrollmechanismen zu schwerfällig und aufgrund der auf zwischenstaatlicher Ebene stattfindenden Entscheidungsprozesse im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit ineffizient sind.

Insbesondere was die parlamentarische Kontrolle betrifft, hat das Parlament den Rat bereits ersucht, die demokratischen Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments über Europol zu stärken³. Diese Forderungen sind noch nicht erfüllt worden.

1.1 Es sei daran erinnert, dass die EU-Verfassung trotz ihres Schicksals klar darauf ausgerichtet war, die Situation zu verbessern, was sich aus Artikel III-276⁴ ergibt. Wäre die Verfassung in Kraft, wäre es möglich, dass das Parlament im Mitentscheidungsverfahren mit dem Rat den „Aufbau, die Arbeitsweise, [den] Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol [...]“ festlegt sowie dass „die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt [werden];“ und dass „an dieser Kontrolle [...] die nationalen Parlamente beteiligt [werden]“.

¹ Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität; polizeiliche Zusammenarbeit in Europa: die Rolle von Europol, Brüssel 27. September 2005.

² CNS/2005/0803 Europol: Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten ab Juli 2004. Initiative des Großherzogtums Luxemburg, Berichterstatter: Claude Moraes
CNS/2004/0817 Euro: Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung. Initiative Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, des Vereinigten Königreichs, Nordirlands, Berichterstatter: Diaz de Mera García Consuegra Agustín
CNS/2004/0806 Europol: Anpassung der Grundgehälter und Zulagen ab Juli 2002. Initiative Irlands, Berichterstatter: Turco Maurizio
CNS/2002/0822 Europol: Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol. Initiative Dänemarks, Berichterstatter: Turco Maurizio
CNS/2002/0814 Europäisches Polizeiamt, Europol: Protokoll zu dem Übereinkommen, Geldwäsche. Initiative Dänemarks, Berichterstatter: von Boetticher Christian Ulrik.

³ Siehe Empfehlung 4: Parlamentarische Kontrolle in der Empfehlung des EP an den Rat zur künftigen Entwicklung von Europol, 10. April 2003, P5_TA(2003)0186.

⁴ Artikel III-276 lautet wie folgt:

„(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch Europäisches Gesetz festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;

b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch Europäisches Gesetz werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.“

Die Aufnahme dieses Artikels in den Entwurf einer Verfassung zeigt deutlich den allgemeinen Konsens in den Mitgliedstaaten, die Transparenz von Europol und die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Kontrolle der Tätigkeiten von Europol zu erhöhen.

2. Europol als eine EU-Agentur

Die Umwandlung von Europol in eine EU-Agentur würde dergestalt erfolgen, dass die derzeitige Personalstruktur, die hauptsächlich aus Bediensteten besteht, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, durch eine Personalstruktur ersetzt würde, die sich im Wesentlichen aus festangestellten Bediensteten zusammensetzt. Diese Änderung würde die hohe Fluktuation vermeiden, die es erschwert, einen kohärenten Ansatz für die Entwicklung der Tätigkeiten von Europol zu verfolgen. Im Falle dieser Umwandlung würden die Tätigkeiten von Europol vollständig und direkt aus dem EU-Haushalt finanziert, und es wäre sehr viel leichter für das Europäische Parlament, die Tätigkeiten von Europol zu überwachen. Die Idee, gemeinsam mit den nationalen Parlamenten eine gemeinsame Institution einzurichten, um die Tätigkeiten von Europol zu überwachen, wird vom Berichterstatter sehr begrüßt. Die Reform von Europol würde auch den Ersatz des Europol-Übereinkommens sowie seiner drei noch nicht umgesetzten Protokolle durch einen Beschluss des Ministerrates nach sich ziehen. Der Berichterstatter unterstützt eindeutig die Umstrukturierung und die Umwandlung von Europol in eine EU-Agentur, da dies den MdEP die Möglichkeit geben wird, die Tätigkeiten von Europol zu überwachen. Erst dann wird diese Konsultation zu den Gehältern und Zulagen der Bediensteten von Europol als kohärent und wertvoll betrachtet werden.

Schlussfolgerungen

Das Europäische Parlament ist fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung von Europol als einem wirksamen Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union zu unterstützen. Daher bringt das Europäische Parlament seinen dringenden Wunsch, Europol in eine vollwertige EU-Agentur umzuwandeln, zum Ausdruck. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Finanzfragen der Bediensteten von Europol nur dann als relevant betrachtet würde, wenn diese Umwandlung tatsächlich stattfände.

Aus diesem Grund und entsprechend den Gepflogenheiten des Parlaments schlägt der Berichterstatter vor, die Initiative, zu der das Parlament im vorliegenden Fall konsultiert wird, abzulehnen.